

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Ia ZR 33/64

Verkündet am

20. Mai 1965,
Oechsler,
Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Chemikers Dr. Helmut Le [REDACTED], N-J [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma C. H. Bo [REDACTED] Sohn, In [REDACTED] (Rh [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Löscher, Dr. Spengler, Claßen und Schneider

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 19. Dezember 1963 und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Gerichtsgebühren und -auslagen des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen, ebenso die des bisherigen Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen, die durch die Einlegung der Berufung entstanden sind.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Erfinder eines Verfahrens zur Herstellung von Methylaminoäthanolphenol, das als Arzneimittel unter der Marke "Sy [REDACTED]" in den Handel

kommt. Durch Vertrag vom 11. November 1929 übertrugen der Kläger und die Firma S [REDACTED] GmbH. in W [REDACTED], der der Kläger eine ausschließliche Lizenz erteilt und die Hälfte seiner Rechte aus der Erfindung übertragen hatte, die Erfindung des Klägers und die sich daraus ergebenden Rechte mit der Maßgabe auf die Beklagte, daß dieser das ausschließliche Herstellungsrecht für Sy [REDACTED] und das Vertriebsrecht für Deutschland und zahlreiche andere Länder eingeräumt wurde. Die Beklagte leistete als Entgelt eine einmalige Entschädigung und verpflichtete sich darüber hinaus, dem Kläger und der Firma S [REDACTED] Umsatzbeteiligungen zu zahlen. Es kam in der Folgezeit zwischen den Parteien mehrfach zu Streitigkeiten, die zu verschiedenen Vorprozessen führten. In dem vorliegenden Rechtsstreit macht der Kläger verschiedene Ansprüche wegen verspäteter Zahlungen und einen vom Gericht zu schätzenden Betrag wegen seiner Konkurrenzenthaltung geltend. Durch ein erstes rechtskräftiges Teilurteil vom 11. Juli 1957 wurde die Beklagte zur Zahlung von 67.038,33 DM verurteilt.

Durch ein zweites Teilurteil vom 22. Dezember 1960 hat das Landgericht die Klaganträge zu 1a, b, 2a, b und 4 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht dem Kläger durch Urteil vom 21. Dezember 1961 von den Klaganträgen 1a, b und 2a 22.588,60 DM zugesprochen, im übrigen aber das Urteil des Landgerichts bestätigt. Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 12. Juli 1963 (Ia ZR 134/63) das Urteil des Berufungsgerichts im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als



die teilweise abgewiesenen Klageanträge 1a, b und 2b Zinsansprüche betreffen, die in der Zeit vor dem 1. Juni 1954 entstanden sein sollen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers insoweit durch Urteil vom 19. Dezember 1963 erneut zurückgewiesen.

Mit der Revision gegen dieses zweite Berufungsurteil erstrebt der Kläger die Aufhebung dieses Urteils und die Verurteilung der Beklagten entsprechend seinen zuletzt in der Berufungsinstantz gestellten Anträgen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der auf § 551 Nr. 1 ZPO gestützte Revisionsangriff ist begründet.

Auf Grund der Auskünfte des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts steht fest, daß der für die Entscheidung über die Berufung des Klägers zuständige 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts am Tage der letzten mündlichen Verhandlung, nämlich am 21. November 1963, mit einem Präsidenten und fünf Richtern besetzt war.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (NJW 1964, 1020 und 1667), daß die Besetzung der Kammern von Landgerichten - für die Senate der Oberlandesgerichte sind keine abweichenden Gesichtspunkte gegeben - jedenfalls dann mit der Vorschrift des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden) nicht vereinbar ist, wenn es die Zahl

der ordentlichen Richtern des Spruchkörpers gestattet, zwei personell voneinander verschiedene "Sitzgruppen" zu bilden.

Die tragenden Gründe dieser Entscheidungen rechtfertigen es jedenfalls grundsätzlich, einen Zivilsenat eines Oberlandesgerichts als nicht vorschriftsmäßig besetzt im Sinne des § 551 Nr. 1 ZPO anzusehen, wenn ihm, wie hier, sechs Richter als ordentliche Richter angehören. Das ist bereits in mehreren neueren Urteilen des Bundesgerichtshofs ausgesprochen worden; vgl. V ZR 197/64 vom 29. Januar 1965; Ib ZR 128/64 vom 7. Mai 1965.

Da das angefochtene Urteil nach § 551 ZPO als auf dem Verfahrensfehler beruhend anzusehen ist, war es einschließlich des Verfahrens, soweit dieses

durch den Verfahrensmangel betroffen ist, aufzuheben (§ 564 Abs. 1 und 2 ZPO) und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Niederschlagung von Kosten und Auslagen in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang beruht auf § 7 GKG (vgl. BGHZ 27, 163, 170).

Nastelski

Löscher

Spengler

Claßen

Schneider